

und auch erheblicher Schaden bei Verletzungen des Steuer-, Abgaben- und Sozialversicherungsrechts (§ 22 OWVO),

- Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung bei Hausfriedensbruch oder Verletzung der Sicherheit im Verkehrswesen (§§ 6 und 7 OWVO),
- schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot (§ 10 OWVO),
- vorsätzliche Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht, während fahrlässige Handlungen Ordnungswidrigkeiten sind (§§ 21 und 22 OWVO).

Die Anmerkungen im StGB und in der OWVO enthalten Tatbestandsmerkmale der jeweils anschließenden Bestimmung und zugleich auch eigenständige Abgrenzungsmerkmale, die natürlich weiter auslegungs- und erläuterungsbedürftig sind.

Zur Schuld im Strafrecht und im Ordnungswidrigkeitsrecht

Hinsichtlich der Schuld ist davon auszugehen, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht nicht mit diesen Schuldformen im Ordnungswidrigkeitsrecht identisch sind. Das Strafrecht geht davon aus, daß eine Tat schuldhaft begangen ist, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht (§ 5 Abs. 1 StGB).

Auch nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht kann nur schuldhaft handeln, wer die Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten hatte (§ 9 Abs. 2 OWG). Ordnungswidrige Schuld erfaßt allerdings nicht die Verwirklichung eines Tatbestands durch verantwortungsloses Handeln, sondern die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten.⁴ Diesem qualitativen Unterschied entspricht der Grundsatz, daß unbedeutende strafrechtliche Schuld i. S. des § 3 Abs. 1 StGB nicht zugleich ordnungsrechtliche Schuld darstellt.

Ordnungsrechtliche Schuld bezieht sich immer nur auf das Verletzen von Rechtspflichten, für die in gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind. Diese ordnungsrechtlichen Pflichten sind entweder in einer — von einer ordnungsrechtlichen Blankettvorschrift erfaßten — Rechtsvorschrift ausdrücklich formuliert (z. B. Arbeitsschutzbestimmung, Brandschutzbestimmung, Rechtspflichten, die in der StVO und in der StVZO für das Verhalten im Straßenverkehr festgelegt sind), oder sie ergeben sich im Umkehrschluß aus einem Ordnungswidrigkeitstatbestand (z. B. ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Ziff. 1 OWVO das Verbot, andere Bürger zu belästigen).

Im Unterschied zum strafrechtlichen Vorsatz, der die bewußte Entscheidung zur Tat (§ 6 Abs. 1 StGB) oder das bewußte Abfinden mit der Verwirklichung der Tat, ohne sie anzustreben (§ 6 Abs. 2 StGB), erfaßt, besteht der ordnungsrechtliche Vorsatz in der bewußten Mißachtung von ordnungsrechtlichen Pflichten. Im Ordnungswidrigkeitsrecht wird nicht zwischen unbedingtem und bedingtem Vorsatz unterschieden.

Dem strafrechtlichen Vorsatz wohnen natürlich Wesensmerkmale des ordnungsrechtlichen Vorsatzes inne, wenn in der Entscheidung zur Tat zugleich auch die bewußte Mißachtung ordnungsrechtlicher Pflichten enthalten ist. Diese Tatsache, die bei Beurteilung der Sache als Straftat unberücksichtigt bleibt, tritt bei der Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit dann juristisch relevant hervor, wenn § 3 Abs. 1 StGB auf die vorsätzliche Handlung angewendet wird. So ist z. B. in der Entscheidung zur Inbrandsetzung eines der in § 185 Abs. 1 StGB genannten Gegenstände (Brandstiftung) zugleich die Verletzung der ordnungsrechtlichen Pflicht enthalten, keinen Brand i. S. des § 20 Abs. 1 Buchst. c BSchG zu verursachen. Bei Beurteilung der Sache als Straftat ist die Schuld nach § 6 Abs. 1 oder 2 StGB zu prüfen. Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß Tatschwere und Schuld unbedeutend sind (§ 3 Abs. 1 StGB), ist die Sache nach § 20 Abs. 1 Buchst. c BSchG und die Schuld nach § 9 Abs. 2 OWG zu beurteilen. Hinsichtlich des Vorsatzes ist dann die Frage zu beantworten, ob der Handelnde die ordnungsrechtliche Pflicht, keinen Brand i. S. des § 20 Abs. 1 Buchst. c BSchG zu verursachen, bewußt mißachtet hat.

Während strafrechtliche Fahrlässigkeit nur vorliegt, „wenn die herbeigeführten Schäden oder Gefahren das Ergebnis einer bewußten oder einer unbewußten Pflichtverletzung sind, die ihrerseits gesellschaftlich verantwortungslos ist“⁵, besteht die ordnungsrechtliche Fahrlässigkeit im unbe-

Informationen

Das DDR-Komitee für Menschenrechte, die Liga für die Vereinigten Nationen in der DDR und das Solidaritätskomitee der

DDR erörterten am 29. Januar 1987 in einer gemeinsamen Veranstaltung Verlauf und Ergebnisse der 41. Tagung der UN-Vollversammlung.

Botschafter Dr. S. Zachmann (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) schätzte ein, daß die von der UN-Vollversammlung angenommenen Resolutionen zu globalen Fragen der Gegenwart überzeugend die wachsende Einsicht in die Notwendigkeit demonstrierten, an die Lösung internationaler Probleme realistisch und verantwortungsbewußt heranzugehen. Als einen herausragenden Erfolg der Tagung wertete Zachmann die auf Initiative der sozialistischen Staaten angenommene Resolution 41/92 zum umfassenden System des Friedens und der internationalen Sicherheit. Die DDR habe 10 eigene Resolutionsentwürfe eingebracht und weitere 51 als Koautor mitgetragen.

Speziell zu den Ergebnissen der Arbeit des für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständigen 3. Ausschusses der UN-Vollversammlung sprach S. Kramarczyk (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten). Sie wies insbesondere auf Fragen der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts sowie des Kampfes gegen Rassismus, Apartheid und andere massenhafte Menschenrechtsverletzungen hin.

Ehe Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR befaßte sich am

13. Januar 1987 mit den Ergebnissen der Arbeit des Rechtsausschusses auf der 41. Tagung der UN-Vollversammlung. In seinem Bericht hob Botschafter Dr. G. Görrner (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) als Schwerpunkte die Fortschritte bei der Schaffung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, die Annäherung der Standpunkte über die Notwendigkeit, die Effektivität des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu erhöhen, sowie die Debatte über die Rechtsprinzipien der Entwicklung und Stärkung der guten Nachbarschaft zwischen den Staaten hervor.

Der Leiter der DDR-Delegation auf dem Wiener Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Botschafter P. Steglich (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten), informierte über die Positionen der Teilnehmerstaaten hinsichtlich des Standes der Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki. Anschaulich stellte er das konstruktive, offensive Auftreten der Vertreter sozialistischer Staaten sowie ihre Vorschläge dar, wie der KSZE-Prozeß in allen Dimensionen weiterentwickelt werden kann.

wußten Außerachtlassen von ordnungsrechtlichen Pflichten infolge von Leichtfertigkeit oder mangelnder Aufmerksamkeit. Eine Folge in Form von Schaden oder Gefährdung ist dafür nicht das Charakterische.

Das Strafrecht geht von drei Formen der Fahrlässigkeit aus, wobei zwei davon bewußtes Verletzen von Pflichten (§§ 7 und 8 Abs. 1 StGB) als Voraussetzung von schuldhaft herbeigeführten Folgen darstellen. Pflichten sind hier i. S. des § 9 StGB zu erfassen, der bedeutend weiter gefaßt ist als der Begriff der ordnungsrechtlichen Pflichten. Allerdings erfaßt § 9 StGB unter dem Begriff „Pflichten kraft Gesetzes“ auch ordnungsrechtliche Pflichten.

Fallen Fahrlässigkeitsdelikte unter § 3 Abs. 1 StGB und ist zugleich mit der Erfüllung des Straftatbestands eine ordnungsrechtliche Pflicht verletzt worden, ist die Schuld nach ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. In den Fällen der strafrechtlichen Fahrlässigkeit nach §§ 7 und 8 Abs. 1 StGB, in denen eine bewußte Pflichtverletzung vorliegt, wird dann der ordnungsrechtliche Vorsatz (§ 9 Abs. 2 OWG) geprüft. Bei strafrechtlicher Fahrlässigkeit nach § 8 Abs. 2 StGB (unbewußte Pflichtverletzung) ist ordnungsrechtliche Fahrlässigkeit (§ 9 Abs. 2 OWG) nur dann zu prüfen, wenn die Handlung unter § 3 Abs. 1 StGB fällt, eine ordnungsrechtliche Pflicht verletzt wurde und Fahrlässigkeit in der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmung als Schuldform vorgesehen ist.^{4,5}

⁴ Vgl. W. Surkau, „Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit“, NJ 1982, Heft 8, S. 372; derselbe, „Fälle des Ausschlusses ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit“, NJ 1983, Heft 9, S. 378.

⁵ Vgl. StGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1984, Vorbemerkung 1 zur Fahrlässigkeit (S. 57 f.).